

Satzung Paula e.V.

An St. Magdalenen 11
50678 Köln

Telefon 0221 - 78 95 59 28

E-Mail info@paula-ev-koeln.de

Internet www.paula-ev-koeln.de

Telefonische Sprechzeiten

Montag 11–12 Uhr

Dienstag 12–13 Uhr

Mittwoch 14–16 Uhr

Sparkasse KölnBonn

IBAN DE55 3705 0198 1930 5808 22

BIC COLSDE33XXX

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Paula e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die psychische, physische und soziale Situation von Frauen über 60 Jahren, die Gewalt - in welcher Form auch immer - erleben oder in der Vergangenheit erlebt haben, zu verbessern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf sexualisierter Gewalt und Kriegsgewalt.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein unterstützt Frauen ungeachtet ihrer politischen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung, sowie ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Therapie-, Beratungs-, Bildungs-, Kontakt- und Informationsangebote. Der Verein strebt außerdem die Einrichtung von Schutzwohnungen für von aktueller Gewalt bedrohte Frauen ab 60 Jahren an.
- (4) Diesem Zweck dient die Beratungsstelle für Frauen ab 60, deren Angehörigen und AkteurInnen des Gesundheitswesens, deren Träger der Verein ist. Ebenfalls zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein eine Landesfachstelle zum Thema „Alter und Trauma NRW“ beim Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, NRW zu beantragen und zu unterhalten. Im Rahmen der Fachstelle werden auch die Belange von Männern ab 60 Jahren, die Gewalt erlebt haben oder aktuell erleben, berücksichtigt werden.
Ebenfalls zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein an einer „Zielgruppenadäquaten Versorgung älterer Menschen im Quartier – Instrumente für den Aufbau kultursensibler, gen-

dergerechter und traumasensibler Unterstützungs- und Betreuungskonzepte“ im Rahmen eines von EU/MGEPA finanzierten Projektes mitzuwirken. Dazu stellt der Verein im Rahmen des Leitmarktwettbewerbs Gesundheit.NRW in Kooperation mit anderen Trägern bei der Landesregierung einen Antrag auf Projektförderung.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vereinsvorstand und die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitfrauen

Aktive Mitfrauen des Vereins können alle Frauen werden, die sich für die oben genannten Zwecke des Vereins einsetzen.

Der Verein hat aktive Mitfrauen mit Sitz und Stimmrecht. Sie arbeiten aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mit. Sie nehmen an den Mitfrauenversammlungen teil und haben aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein und zahlen einen regelmäßigen Beitrag.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod des Mitglieds

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss eines Mitglieds, wird das betroffene Mitglied vorher angehört. Über einen Ein-

spruch entscheidet die Mitfrauenversammlung. Der Einspruch muss 8 Tage vor der nächsten Mitfrauenversammlung eingereicht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitfrauen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitfrauenversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitfrauenversammlung

(1) In der Mitfrauenversammlung hat jede aktive Mitfrau eine Stimme. Die Mitfrauenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung der Vorstandsfrauen.
2. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
5. Über die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Mitfrauenversammlung erforderlich

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitfrauenversammlung einholen.

(2) Einberufung

Die Mitfrauenversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 40% der ordentlichen Vereinsmitfrauen schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitfrauen können die Tagesordnung durch Antrag ergänzen.

(3) Beschlussfassung

Der Vorstand übernimmt die Versammlungsleitung.

Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt; die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Mitfrauenversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitfrauen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Dafür wird eine 2/3 Mehrheit benötigt. Für die Wahl der Vorstandsfrauen wird eine einfache Mehrheit benötigt. Eine Mitfrau darf auf der Mitfrauenversammlung nicht mitstimmen, wenn es um einen Vertrag zwischen ihr und dem Verein geht.

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitfrauen zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gewählten Mitfrauen. Der Vorstand ist gleichberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Mitfrauen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen
 - Einstellung und Kündigung von Personal
- (4) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt - bleibt jedoch im Amt, bis die Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Darüber hinaus ist jederzeit eine Wiederwahl und eine Abwahl möglich.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Mitfrau, erlangt der Vorstand seine Beschlussfähigkeit, wenn alle Vorstandsfrauen anwesend sind.
Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Sind nicht alle Vorstandsfrauen anwesend, kann die Beschlussfähigkeit auch hergestellt werden, indem die fehlende/n Vorstandsfrau/en auf ihre Stimme/n verzichte(t)/n, oder vorher oder nachher ihre Stimme dazu abgeben. Sie kann auch einer anderen Vorstandsfrau ihre Stimme übertragen. Voraussetzung ist, dass im Vorfeld schriftlich festgelegt wurde, welche Beschlüsse getroffen werden sollen.
Bei Eilbedürftigkeit oder bei Angelegenheiten geringeren Gewichts können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn keine der Vorstandsfrauen dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und einer weiteren Person zu unterzeichnen

- (7) Die Mitfrauen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlichen Vorstandsfrauen ist es ausdrücklich erlaubt, andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein auszuüben. Über die Regelung der bezahlten Tätigkeiten entscheiden ausschließlich die ehrenamtlich tätigen Vorstandsfrauen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitfrauenversammlung und
2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Köln.

Lisa Schulte, Vorstand

Helga Kirchner, Vorstand

Köln, den 04. Februar 2016